

RS Vwgh 1994/3/18 92/12/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

Rechtssatz

§ 56 Abs 2 BDG 1979 darf nicht ein solcher Sinn unterstellt werden, daß - nicht nur annähernd jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, sondern - überhaupt jede Nebenbeschäftigung, die in Kontakten mit anderen Menschen besteht, zu untersagen wäre (Hinweis E 18.11.1985, 85/12/0145).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120254.X02

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at